

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)?

Im neu eingeführten § 30a und dem geänderten § 31 BZRG ist vorgesehen, dass eine erweiterte Form des Führungszeugnisses ausgestellt werden kann. Diese erweiterte Form umfasst im Gegensatz zu den bisherigen Formen des Führungszeugnisses alle Straftaten, nach denen eine Fachkraft im Bereich der Jugendhilfe als persönlich ungeeignet einzuschätzen ist (vgl. § 72a VIII Sozialgesetzbuch).

Was steht im erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)?

In die einfache, übliche Form des Führungszeugnisses werden bestimmte, minder schwere Verurteilungen nicht eingetragen, um dem Täter die Resozialisierung zu erleichtern. Das betrifft zum Beispiel eine Verurteilung zu Jugendstrafe oder Verurteilungen zu Geldstrafen bis 90 Tagessätzen.

Beim erweiterten Führungszeugnis gelten diese Eintragungssperren nicht bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Das heißt: Im erweiterten Führungszeugnis steht jede Verurteilung wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, auch wenn sie „nur“ zu einer Jugendstrafe oder „nur“ zu einer begrenzten Geldstrafe geführt hat. Für andere Delikte bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass minder schwere Verurteilungen auch im erweiterten Führungszeugnis nicht auftauchen.

Unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB) können Sie die in der Präventionsordnung genannten Paragraphen der Katalogstraftaten nachlesen.

Wer im Bistum braucht ein erweitertes Führungszeugnis?

Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorlegen, wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat.

Die Verpflichtung gilt generell für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, für Ordensangehörige mit einem Gestellungsvertrag im Bistum Limburg sowie für Pastoral- und Gemeindereferenten sowie für Anwärter auf diese Berufe. Die Verpflichtung gilt darüber hinaus für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgenden Bereichen, wenn sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben: Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Bildungsarbeit, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge, und für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen.

Die Verpflichtung gilt schließlich für vergleichbar tätige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können (Honorarkräfte, Praktikanten mit bezahltem Praktikantenvertrag, Freiwilligendienstleistende, 1-Euro-Kräfte, Personen in Maßnahmen der Arbeitsförderung).

Welche rechtliche Grundlage hat der Träger, die Vorlage von mir zu verlangen?

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesstätten etc.) besteht bereits seit einigen Jahren eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII. In diesem Bereich ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses seit Einführung dieser Regelung ständige Praxis.

Für die übrigen Bereiche, in denen kirchliche Mitarbeiter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, hat die Präventionsordnung des Bistums Limburg eine entsprechende Regelung getroffen, wie sie auch in zahlreichen anderen Bistümern gilt. Der Bischof hat hier als kirchenrechtlich legitimer Gesetzgeber seiner Diözese gehandelt. Die Regelung konkretisiert die allgemeine arbeitsrechtliche Pflicht, dem Dienstgeber Auskunft über persönliche Umstände zu geben, die einen unmittelbaren Bezug zur dienstlichen Tätigkeit haben und die Eignung dafür unter Beweis stellen.

Wie bekomme ich ein erweitertes Führungszeugnis?

Sie müssen einen Antrag auf ein **Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber** bei der zuständigen Meldebehörde stellen. Den Antrag stellen Sie persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses; sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis persönlich ausgehändigt.

Ein erweitertes Führungszeugnis bekommen Sie, wenn Sie zusätzlich eine schriftliche Bestätigung Ihres Dienstgebers vorlegen, die bestätigt, dass Sie das erweiterte Führungszeugnis wegen einer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen benötigen. Hierfür können Sie bei der Meldebehörde das

Aufforderungsschreiben vorlegen, mit dem Ihr Dienstgeber Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auffordern wird.

Wann muss das Führungszeugnis das erste Mal eingereicht werden? In welchen Zeitabständen ist es zu erneuern?

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Einstellung vorzulegen, von bereits beschäftigten Personen zum 30. September 2011. Danach gilt ein Fünf-Jahres-Rhythmus.

Werden die Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses erstattet?

Die Kosten für die Ausstellung werden für alle bereits beschäftigten Personen vom Dienstgeber erstattet.

Wer nimmt die erweiterten Führungszeugnisse entgegen, wertet sie aus, wo werden diese aufbewahrt?

Die erweiterten Führungszeugnisse von Mitarbeitern der Kirchengemeinden werden an die Rentämter geschickt. Sie werden dort von den Personen ausgewertet, die die Personalakte führen. Wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung enthält, wird es verschlossen zu den Akten des Rechtsträgers genommen. Genauso wird verfahren, wenn das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung enthalten sollte, die keinen Bezug zu einer Gefährdung im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat – also etwa einer Verkehrsstraftat. In diesen Fällen erfolgt keine Mitteilung an die Kirchengemeinde, Einrichtungsleitung oder Vorgesetzte.

Die entsprechenden Regelungen für Kleriker, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Ordinariates werden in den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung geregelt, die zum 01.06.2011 in Kraft gesetzt werden.

Was ist eine Selbstverpflichtungserklärung, welche Inhalte umfasst sie?

Die Erklärung der Selbstverpflichtungserklärung besagt, dass man nicht wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit verurteilt worden ist und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Mit der Erklärung bestätigt man zudem, zur Prävention geschult worden zu sein.

Wer benötigt eine Selbstverpflichtungserklärung?

Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis ablegen müssen, geben eine Selbstverpflichtungserklärung ab, zudem die Personen, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen und der Katechese ehrenamtlich tätig sind. Zur näheren Eingrenzung des Personenkreises der Ehrenamtlichen vgl. die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung I, 1 und 2.

Ab wie vielen Jahren ist eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben?

Alle nach der Präventionsordnung zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnis Verpflichteten haben ab 14 Jahren eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters ab 16 Jahren abzugeben. Hintergrund ist, dass die für eine solche Tätigkeit vorausgesetzte Gruppenleiter/innenschulung (JULEICA-Jugendleiter/innenkarte) erst ab 16 Jahren möglich ist.

Jugendliche ab 14 Jahren, die regelmäßig an Tätigkeiten mit Zugang zu Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, sollen die Selbstverpflichtungserklärung abgeben.

Bei Minderjährigen sollen die Eltern über die Bitte der Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung informiert werden; die geschulten Fachkräfte (vorerst der Präventionsbeauftragte) stehen gerne den Eltern für erläuternde Fragen zur Selbstverpflichtungserklärung zur Verfügung.

Wann ist eine Selbstverpflichtungserklärung das erste Mal abzugeben?

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnis Verpflichteten und Ehrenamtlichen i. S. der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung **erstmalig zum 30.09.2011** abzugeben.

Welche Bedeutung haben erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen für eine nachhaltige Präventionsarbeit im Bistum Limburg?

Erweiterte Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen unterstreichen als Präventionsinstrumente die unbedingte Entschlossenheit, nachhaltig sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Minderjährigen vorzubeugen. Sie sind ein eindeutiges Signal für den Ausbau einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens und der Sensibilisierung zur Gefahrenvermeidung in unserem Bistum.

Wo erhalte ich eine Selbstverpflichtungserklärung?

Sie können sich die Selbstverpflichtungserklärung auf dieser Homepage unter *Präventionsordnung > Präventionsordnung > Selbstverpflichtungserklärung* herunterladen.

Wo finde ich die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung?

Die Handreichung "Prävention von sexuellem Missbrauch - Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen" finden Sie auf dieser Homepage unter dem Menüpunkt *Präventionsordnung > Präventionsordnung > Handreichung zur Prävention*(zum 20.06.2011).

Wie wird eine nachhaltige Präventionsarbeit im Bistum Limburg konzeptionell ausgebaut?

Der Präventionsbeauftragte des Bistums wird auf der Grundlage der Präventionsordnung in seiner Arbeit durch „geschulte Fachkräfte“ unterstützt. Diese internen und externen „geschulten Fachkräfte“ werden i. K. zum Ausbau einer nachhaltigen Präventionsarbeit in der Breite des Bistums zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Konzept wird zum 01.06.2011 veröffentlicht.

Welche Ansprechpartner stehen mir bei Fragen zur Prävention und bei einem Verdacht von Missbrauch zur Verfügung?

Bei Fragen zur Prävention wenden Sie sich bitte unter praevention@bistumlimburg.de an den Präventionsbeauftragten Herrn Stephan Menne, der Sie ggf. auch an Fachverantwortliche und Expertinnen/Experten vermittelt. In Kürze finden Sie auf unserer Homepage auch eine Liste der internen und externen >geschulten Fachkräfte<, die Ihnen bei präventionspraktischen Fragen gerne weiterhelfen werden.

Bei einem Verdacht von Missbrauch wenden Sie sich bitte unter beauftragter@bistumlimburg.de an den Missbrauchsbeauftragten Herrn Dr. Guido Amend (siehe auch Menüpunkt „Ansprechpartner bei Verdacht“ auf dieser Homepage).